

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 13. Dezember 2002
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-217
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 53-1.43.12-13/2002

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-43.12-148

Antragsteller:

CAVA Natursteinimport GmbH

Kiefernweg 12

57299 Burbach

Zulassungsgegenstand:

Bauartzulassung für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung

Geltungsdauer bis:

11. Dezember 2007

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst fünf Seiten und 24 Anlagen.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstands haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstands Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Der Zulassungsgegenstand ist die Bauart für vor Ort aus Baustoffen und Bauteilen zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten.

Die Speicher-Einzelfeuerstätten unterscheiden sich im Design der äußeren Specksteine, den Abmessungen und der Nennwärmeleistung und werden in den Typen Bolzano, Portofino, Pisa und Fireze gefertigt.

1.2 Anwendungsbereich

Die Speicher-Einzelfeuerstätte sind für die Raumheizung bestimmt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Die Speicher-Einzelfeuerstätten bestehen aus Speckstein, Sturz- und Steigzügen, Feuerraumtür aus Stahlblech mit Sichtscheibe und dem Abgasstutzen. Die Feuerraumtür ist selbstschließend.

Der Feuerraum ist mit Schamotte ausgesetzt. Der Bodensims sowie der darüber liegende Teil der Feuerstätte enthalten eine 4 cm starke Schicht aus Calciumsilikatplatten.

Die Verbrennungsluft wird durch den im Rahmen der Feuerraumtür befindlichen Kanal in den Feuerraum geführt. Ein Teil der Verbrennungsluft dient als Scheibenspülluft.

Die Regelung des Volumenstrom der Verbrennungsluft erfolgt mittels des an der Feuerraumtür befindlichen Luftschiebers.

Der Abgasstutzen ist bei Wandmodellen seitlich oder an der Rückseite, bei Eckmodellen an der linken oder rechten Rückseite, der Feuerstätte angebracht.

An jeder Seitenwand der Feuerstätte befinden sich jeweils zwei Reinigungsrosetten.

Die Baustoffe und Bauteile für die unterschiedlichen Typen der Speicher-Einzelfeuerstätten müssen den Angaben der Prüfberichte P8-194/2002, P8-207/2002, P8-208/2002 und P8-112/2002 des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik entsprechen. Jede Feuerstätte ist mit einem Geräteschild zu kennzeichnen. Die wesentlichen Daten und Abmessungen der Speicher-Einzelfeuerstätten müssen den Angaben der Anlagen 1 bis 23 entsprechen.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Die für die Speicher-Einzelfeuerstätte erforderlichen Baustoffen und Bauteile sind im Herstellwerk des Antragstellers werkmäßig zu fertigen. Die zu einer Feuerstätte gehörenden Baustoffe und Bauteile sind werkmäßig als kompletter Bausatz zusammen zu stellen und auszuliefern.

2.2.2 Kennzeichnung

Jeder Bausatz oder die Verpackung oder der Beipackzettel muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind. Darüber hinaus ist die Feuerstätte mit einem Geräteschild zu kennzeichnen.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bausatzes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle, die die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion ist, einzurichten und durchzuführen. Hiermit wird sichergestellt, dass der hergestellte Zulassungsgegenstand den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entspricht.

Die werkseigene Produktionskontrolle ist als Stückprüfung der Bauteile jeder Feuerstätte auf Identität mit dem Zulassungsgegenstand (Bemessung, Werkstoffe) durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Zulassungsgegenstandes (Bausatzes),
- Art der Prüfung,
- Datum der Herstellung und Prüfung des Bausatzes,
- Ergebnis der Prüfungen und Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Die Feuerstätten, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Erstprüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle

Im Rahmen der Erstprüfung sind die im Abschnitt 2.1 genannten Produkteigenschaften zu prüfen.

2.4 Aufstellung-, Montage- und Betriebsanweisung

Der Hersteller muss jeder Speicherfeuerstätte eine leicht verständliche Aufstellungs-, Montage- und Betriebsanweisung in deutscher Sprache mit allen erforderlichen Daten, Maßgaben und Hinweisen beifügen. Die Anweisungen dürfen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Sie müssen mit Ausnahme der Angaben über das Baujahr und die Herstellnummer mindestens mit den Angaben des Typenschildes nach Abschnitt 2.2.2 versehen sein.

Darüber hinaus müssen die Anweisungen mindestens über die Anforderungen der Abschnitte 1.2, 3, 4 und 5 unterrichten und entsprechende Maßgaben vorgeben.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

Für die Aufstellung der Einzel-Speicherfeuerstätte gelten die baurechtlichen Vorschriften der Länder, soweit nachstehend nichts zusätzliches bestimmt ist.

Die Specksteine, die zum Errichten der Feuerstätte verwendet werden, müssen asbestfrei sein.

Die Speicher-Einzelfeuerstätte muss jeweils auf eine schwingungsfreie Stahlbetonplatte gesetzt werden. Die Feuerstätte darf auf keinen Fall auf Holzfußböden oder auf schwimmenden Estrich gesetzt werden. Es muss stets die Dielung oder der Estrich vorher entfernt werden.

Für den Abstand der Speicher-Einzelfeuerstätten zu Bauteilen aus brennbaren Baustoffen und von Einbaumöbeln sind die entsprechenden Angaben der Anlagen 1, 12, 16 und 20 maßgebend.

Bauteile aus brennbaren Baustoffen müssen von der Feuerraumöffnung der Speicher-Einzelfeuerstätte einen Abstand von mindestens 80 cm haben.

Die Abgase der Feuerstätten sind über Verbindungsstücke in Schornsteine einzuleiten. Die Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen auch an mehrfachbelegte Schornsteine angeschlossen werden. Für die Bemessung des Schornsteins gilt DIN 4705. Die für die einzelnen Feuerstätten erforderlichen Werte für die Schornsteinbemessung sind der Anlage 24 zu entnehmen:

4 Bestimmungen für die Ausführung

Die Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen nur auf ausreichend tragfähigen Böden, Fundamenten bzw. Geschossdecken aufgesetzt werden (siehe auch Abschnitt 3 der Besonderen Bestimmungen). Für die handwerkliche Errichtung der Speicher-Einzelfeuerstätten durch Fachunternehmer gelten die für jeden Bausatz beigefügten Versetzpläne und Montageanweisungen des Antragstellers. Für den Aufbau der Speicher-Einzelfeuerstätten dürfen nur die mitgelieferten feuerfesten Mörtel des Antragstellers verwendet werden.

Die in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung aufgeführte Bauart für vor Ort zu errichtende ortsfeste Speicher-Einzelfeuerstätten zur Raumheizung bedarf des Nachweises der Übereinstimmung (Übereinstimmungsnachweis) mit den Festlegungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung. Der Unternehmer, der die Speicher-Einzelfeuerstätte erstellt, muss gegenüber dem Auftraggeber eine schriftliche Übereinstimmungserklärung ausstellen, mit der er bescheinigt, dass die von ihm ausgeführte Speicher-Einzelfeuerstätte nur unter Verwendung der Baustoffe und Bauteile des Bausatzes sowie entsprechend den Versetzplänen und der Montageanweisung des Antragstellers entsprechend den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ausgeführt wurde.

5 Bestimmungen für Unterhalt und Wartung

Für den Betrieb der Speicher-Einzelfeuerstätte darf als Brennstoff nur naturbelassenes Scheitholz verwendet werden. Die Verfeuerung von Abfällen, beschichtetem oder behandeltem Holz ist unzulässig.

Der Betreiber hat die Speicher-Einzelfeuerstätte regelmäßig - mindestens einmal je Heizperiode - auf Verschmutzung zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.

Birkicht

Beglaubigt